

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** StuRa Uni Heidelberg

**Titel:** Festlegung von Fristen rund um die fzs MV

## §

GeschO §11

### Aktuelle Fassung

1 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung  
2 zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung  
3 gelten entsprechende.

4 (2) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf  
5 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.  
6 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

7 (3) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

### geänderte Fassung

8 (1) Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung  
9 zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung  
10 gelten entsprechende.

11 (2) Anträge, die nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden, können in  
12 dringlichen Fällen auf die T0 aufgenommen werden, sofern die  
13 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Dringlichkeit liegt dann vor,

14 wenn die betreffende Angelegenheit unvorhersehbar war und ihre Behandlung keinen  
15 Aufschub duldet.

16 (3) Fristgerecht und nicht-fristgerecht eingegangene Anträge, die auf der MV  
17 nicht abschließend behandelt werden konnten, gelten inklusive etwaiger  
18 Änderungs- und Modifizierungsanträge automatisch als für die nächste,  
19 ordentlich stattfindende MV eingereicht. Dringende inhaltliche Anträge können  
20 zum Beschluss an den AS verwiesen werden.

21 (4) Zu Anträgen entsprechend §11 Abs. 1, 2 können Änderungsanträge  
22 formuliert werden, die eine Woche vor Beginn der MV eingereicht werden müssen.

23 (5) Zu Änderungsanträgen können Modifizierungsanträge gestellt werden, die  
24 bis 72 h vor dem voraussichtlichen Beginn der MV einzureichen sind.

25 (6) Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf  
26 der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind.  
27 Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

28 (7) Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

## **Begründung**

29 In der Satzung ist bisher nur festgelegt, welche Fristen für satzungsändernde  
30 Anträge, (Ab)Wahlen etc. (vgl. § 14 der Satzung) gelten und was passiert, wenn  
31 sie zwar fristgerecht eingehen, aber nicht verschickt werden. Die  
32 Geschäftsordnung ergänzt diese Regelung für alle anderen Arten von Anträgen.  
33 Was allerdings in keiner der beiden Regelungen festgelegt ist, ist, wie mit  
34 nicht-fristgerecht eingegangenen Anträgen verfahren wird. Außerdem halten wir  
35 es für sinnvoll, dass eine Regelung für nicht-behandelte Anträge festgelegt  
36 wird, sodass sie nicht ein zweites Mal eingereicht werden müssen, sondern  
37 automatisch als für die nächste MV eingereichte gelten. Diese Regelungslücken  
38 möchten wir mit unserem Antrag füllen. Die Fristen sollen gewährleisten, dass  
39 alle Teilnehmer\*innen ausreichend Zeit haben, sich mit den Änderungsanträgen  
40 beschäftigen können, damit das endgültige Ergebnis das bestmögliche ist.  
41 Außerdem halten wir es für wichtig, dass es den Vertreter\*innen der Mitglieder  
42 möglich ist, Rücksprache mit ihrer Struktur zu halten.

43 Falls es Inkohärenzen zu anderen Satzungen u.ä. geben sollte, und auch in  
44 allen anderen Fällen freuen wir uns über Rückmeldung!